

Steuerpflichtiger:	Kassenzeichen:
Anschrift:	Telefon:
	E-Mail:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
 Fachbereich III
 Marktstr. 1
 99947 Bad Langensalza

Veranlagungszeitraum (Bitte Monat und Jahr ergänzen!)

Monat	Jahr
-------	------

Spielgerätesteuerselbsterklärung

über die im Stadtgebiet Bad Langensalza im Vormonat aufgestellten Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und Gewaltspiele / Gewaltspielgeräte. Die Spielgerätesteuerselbsterklärung ist **bis zum 7. Werktag** eines Monats der Stadt Bad Langensalza Fachbereich III, Kommunale Abgaben, über die im Vormonat gehaltenen Spielgeräte einzureichen. Bestandteil dieser Erklärung ist eine Übersicht über die im abgelaufenen Kalendermonat im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte als Anlage.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Die Steuer bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Betrag der Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Die Eintragungen in der Anlage sind getrennt nach Aufstellorten und aufsteigend nach Zulassungs-Nr. vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben.

Zusammenfassung der Anlagen:

Geräteart	Anzahl	Einspielergebnis	Steuersatz	Steuerbetrag
Spielgeräte			20%	
Gewaltspiele/ Gewaltspielgeräte			48%	
Summe der für den o. g. Zeitraum zu entrichtenden Spielgerätesteuer:				

Die Stadt Bad Langensalza setzt die Spielgerätesteuer in einem separaten Steuerbescheid fest.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung, einschließlich der beigefügten Zählwerksausdrucke wird bestätigt.

Datum	
Ort	Unterschrift

